

TE Bvwg Erkenntnis 2014/12/10 W106 2014369-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.2014

Entscheidungsdatum

10.12.2014

Norm

B-VG Art.133 Abs4

HGG 2001 §31 Abs1

HGG 2001 §31 Abs2

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. HGG 2001 § 31 heute
 2. HGG 2001 § 31 gültig von 01.07.2023 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2022
 3. HGG 2001 § 31 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 207/2022
 4. HGG 2001 § 31 gültig von 01.12.2019 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2019
 5. HGG 2001 § 31 gültig von 01.01.2010 bis 30.11.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 6. HGG 2001 § 31 gültig von 01.04.2001 bis 31.12.2009
-
1. HGG 2001 § 31 heute
 2. HGG 2001 § 31 gültig von 01.07.2023 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2022
 3. HGG 2001 § 31 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 207/2022
 4. HGG 2001 § 31 gültig von 01.12.2019 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2019
 5. HGG 2001 § 31 gültig von 01.01.2010 bis 30.11.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 6. HGG 2001 § 31 gültig von 01.04.2001 bis 31.12.2009
-
1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W106 2014369-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Irene BICHLER über die Beschwerde des XXXX, gegen den Bescheid des Heerespersonalamtes vom 13.10.2014, Zl. P1102262/3-HPA/2014, betreffend Wohnkostenbeihilfe gemäß § 31 HGG, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Irene BICHLER über die Beschwerde des römisch 40, gegen den Bescheid des Heerespersonalamtes vom 13.10.2014, Zl. P1102262/3-HPA/2014, betreffend Wohnkostenbeihilfe gemäß Paragraph 31, HGG, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG iVm § 31 Abs. 1 und 2 HGG 2001 als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG in Verbindung mit Paragraph 31, Absatz eins und 2 HGG 2001 als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

(10.12.2014)

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Dem Beschwerdeführer (BF) wurde am 03.06.2014 der Einberufungsbefehl zugestellt. Er hat den Präsenzdienst am 01.09.2014 angetreten. Am 01.08.2014 ist bei der Behörde der ausgefüllte Fragebogen zum Antrag auf Wohnkostenbeihilfe eingelangt. römisch eins. 1. Dem Beschwerdeführer (BF) wurde am 03.06.2014 der Einberufungsbefehl zugestellt. Er hat den Präsenzdienst am 01.09.2014 angetreten. Am 01.08.2014 ist bei der Behörde der ausgefüllte Fragebogen zum Antrag auf Wohnkostenbeihilfe eingelangt.

Vom BF wird darin angegeben:

Er wohne seit 21.01.2014 als Mitbewohner gemeinsam mit Frau XXXX in der verfahrensgegenständlichen Wohnung XXXX, von den monatlichen Wohnkosten von € 500,00 bezahle Frau XXXX € 150,00. Telefonisch gab der BF bei der Behörde am 26.09.2014 an, dass nach dem im August 2014 abgeschlossenen neuen Mietvertrag sowohl er als auch Frau XXXX Hauptmieter der Wohnung seien. Die verbindliche Zusage zur Übernahme der Wohnung seitens des Vermieters sei zum Zeitpunkt der Zustellung des Einberufungsbefehls, etwa im Juni oder Juli 2014 erfolgt. Dem Akt beigeschlossen ist ein nicht datierter Mietvertrag über die verfahrensgegenständliche Wohnung, abgeschlossen zwischen einer Immobiliengesellschaft als Vermieterin sowie XXXX und dem BF als Mieter. Unterzeichnet ist der Mietvertrag von den Mietern, nicht jedoch von der Vermieterin. Als Mietbeginn wird der 01.10.2014 genannt. Er wohne seit 21.01.2014 als Mitbewohner gemeinsam mit Frau römisch 40 in der verfahrensgegenständlichen Wohnung römisch 40, von den monatlichen Wohnkosten von € 500,00 bezahle Frau römisch 40 € 150,00. Telefonisch gab der BF bei der Behörde am 26.09.2014 an, dass nach dem im August 2014 abgeschlossenen neuen Mietvertrag sowohl er als auch Frau römisch 40 Hauptmieter der Wohnung seien. Die verbindliche Zusage zur Übernahme der Wohnung seitens des Vermieters sei zum Zeitpunkt der Zustellung des Einberufungsbefehls, etwa im Juni oder Juli 2014 erfolgt. Dem Akt beigeschlossen ist ein nicht datierter Mietvertrag über die verfahrensgegenständliche Wohnung, abgeschlossen zwischen einer Immobiliengesellschaft als Vermieterin sowie römisch 40 und dem BF als Mieter. Unterzeichnet ist der Mietvertrag von den Mietern, nicht jedoch von der Vermieterin. Als Mietbeginn wird der 01.10.2014 genannt.

I.2. Mit Bescheid vom 13.10.2014 wies das Heerespersonalamt den Antrag auf Zuerkennung von Wohnkostenbeihilfe für die antragsgegenständliche Wohnung gemäß § 31 Abs. 1 und 2 des HGG 2001 mit folgender Begründung ab: römisch eins. 2. Mit Bescheid vom 13.10.2014 wies das Heerespersonalamt den Antrag auf Zuerkennung von

Wohnkostenbeihilfe für die antragsgegenständliche Wohnung gemäß Paragraph 31, Absatz eins und 2 des HGG 2001 mit folgender Begründung ab:

"Gemäß § 31 Abs. 1 HGG 2001 darf die Behörde die Wohnkostenbeihilfe nur zur Abgeltung der Kosten einer eigenen Wohnung, in der der/die Anspruchsberechtigte bereits zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einberufung gegen Entgelt gewohnt hat, zuerkennen. Hat der/die Anspruchsberechtigte nach Zustellung des Einberufungsbefehls eine andere eigene Wohnung bezogen, gebühren ihm/ihr anstelle der Kosten für diese Wohnung die Wohnkosten der ehemaligen eigenen Wohnung, in der er/sie zum Zeitpunkt der Einberufung gewohnt hat." Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, HGG 2001 darf die Behörde die Wohnkostenbeihilfe nur zur Abgeltung der Kosten einer eigenen Wohnung, in der der/die Anspruchsberechtigte bereits zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einberufung gegen Entgelt gewohnt hat, zuerkennen. Hat der/die Anspruchsberechtigte nach Zustellung des Einberufungsbefehls eine andere eigene Wohnung bezogen, gebühren ihm/ihr anstelle der Kosten für diese Wohnung die Wohnkosten der ehemaligen eigenen Wohnung, in der er/sie zum Zeitpunkt der Einberufung gewohnt hat.

In Ihrem Fragebogen zum Antrag auf Wohnkostenbeihilfe erklärten Sie im Wesentlichen, Sie wären seit 21. Jänner 2014 Mitbewohner der antragsgegenständlichen Wohnung. Sie hätten monatliche Wohnkosten in Höhe von EUR 500,00 mittels Dauerauftrag zu bezahlen. Außer Ihnen würde noch Frau XXXX in der verfahrensgegenständlichen Wohnung wohnen und einen Teil der Wohnkosten in Höhe von EUR 150,00 begleichen. Telefonisch gaben Sie gegenüber der Behörde an, dass Ihnen die Übernahme der antragsgegenständlichen Wohnung seitens des Vermieters zum Zeitpunkt der Zustellung des Einberufungsbefehls, etwa im Juni oder Juli 2014, verbindlich zugesagt und der gegenständliche Mietvertrag im August 2014 abgeschlossen worden wäre. Sie würden schon seit Jänner 2014 als Mitbewohner in der gegenständlichen Wohnung wohnen. Ihr Vermieter führte fernmündlich gegenüber der Behörde aus, dass die verbindliche Zusage zur Übernahme der verfahrensgegenständlichen Wohnung sowie der Abschluss des gegenständlichen Mietvertrages im September 2014 erfolgt wären. Zuvor wären Sie nicht Hauptmieter der antragsgegenständlichen Wohnung gewesen. Darüber hinaus gab Frau XXXX schriftlich gegenüber der Behörde an, dass Sie vor Abschluss des gegenständlichen Mietvertrages als Mitbewohner in der verfahrensgegenständlichen Wohnung gewohnt hätten und Sie im neuen Mietvertrag, der im September 2014 abgeschlossen worden wäre, als Hauptmieter aufgenommen worden wären. Sie legten der Behörde unter anderem einen Mietvertrag vor. Seitens der Behörde erfolgten Abfragen aus dem Zentralen Melderegister. In Ihrem Fragebogen zum Antrag auf Wohnkostenbeihilfe erklärten Sie im Wesentlichen, Sie wären seit 21. Jänner 2014 Mitbewohner der antragsgegenständlichen Wohnung. Sie hätten monatliche Wohnkosten in Höhe von EUR 500,00 mittels Dauerauftrag zu bezahlen. Außer Ihnen würde noch Frau römisch 40 in der verfahrensgegenständlichen Wohnung wohnen und einen Teil der Wohnkosten in Höhe von EUR 150,00 begleichen. Telefonisch gaben Sie gegenüber der Behörde an, dass Ihnen die Übernahme der antragsgegenständlichen Wohnung seitens des Vermieters zum Zeitpunkt der Zustellung des Einberufungsbefehls, etwa im Juni oder Juli 2014, verbindlich zugesagt und der gegenständliche Mietvertrag im August 2014 abgeschlossen worden wäre. Sie würden schon seit Jänner 2014 als Mitbewohner in der gegenständlichen Wohnung wohnen. Ihr Vermieter führte fernmündlich gegenüber der Behörde aus, dass die verbindliche Zusage zur Übernahme der verfahrensgegenständlichen Wohnung sowie der Abschluss des gegenständlichen Mietvertrages im September 2014 erfolgt wären. Zuvor wären Sie nicht Hauptmieter der antragsgegenständlichen Wohnung gewesen. Darüber hinaus gab Frau römisch 40 schriftlich gegenüber der Behörde an, dass Sie vor Abschluss des gegenständlichen Mietvertrages als Mitbewohner in der verfahrensgegenständlichen Wohnung gewohnt hätten und Sie im neuen Mietvertrag, der im September 2014 abgeschlossen worden wäre, als Hauptmieter aufgenommen worden wären. Sie legten der Behörde unter anderem einen Mietvertrag vor. Seitens der Behörde erfolgten Abfragen aus dem Zentralen Melderegister.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme hat die Behörde erwogen:

Der Einberufungsbefehl wurde Ihnen am 3. Juni 2014 zugestellt. Die verbindliche Zusage seitens des Vermieters zur Übernahme der antragsgegenständlichen Wohnung erfolgte im September 2014. Der Mietvertrag wurde im September 2014 abgeschlossen, das Mietverhältnis begann am 1. Oktober 2014. Sie sind seit 21. Jänner 2014 an dieser Adresse behördlich mit Hauptwohnsitz gemeldet.

Damit erfolgten die verbindliche Zusage, der Abschluss des Mietvertrages sowie der Beginn des Mietverhältnisses nach Erhalt Ihres Einberufungsbefehls. Zuvor wohnten Sie bei Frau XXXX und verfügten somit über keine andere eigene Wohnung. Sie haben daher den Erwerb Ihrer Wohnung nicht vor dem entscheidungsrelevanten Zeitpunkt (Zustellung

Ihres Einberufungsbefehls) im Sinne des § 31 Abs. 1 HGG 2001 eingeleitet. Ihr Antrag war daher spruchgemäß abzuweisen."Damit erfolgten die verbindliche Zusage, der Abschluss des Mietvertrages sowie der Beginn des Mietverhältnisses nach Erhalt Ihres Einberufungsbefehls. Zuvor wohnten Sie bei Frau römisch 40 und verfügten somit über keine andere eigene Wohnung. Sie haben daher den Erwerb Ihrer Wohnung nicht vor dem entscheidungsrelevanten Zeitpunkt (Zustellung Ihres Einberufungsbefehls) im Sinne des Paragraph 31, Absatz eins, HGG 2001 eingeleitet. Ihr Antrag war daher spruchgemäß abzuweisen."

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob der BF rechtzeitig Beschwerderömisch eins.3. Gegen diesen Bescheid erhob der BF rechtzeitig Beschwerde.

Hiezu führte der BF aus, dass er am 11.01.2014 zu seiner Lebensgefährtin, XXXX, in die verfahrensgegenständliche Wohnung gezogen sei und dort seit 21.01.2014 gemeldet sei. Da der Mietvertrag ohnehin verlängert werden sollte, war geplant, dass er zu diesem Zeitpunkt in den Mietvertrag aufgenommen werde. Er trage insgesamt einen Kostenanteil von € 350,00 von der Gesamtmiete von €Hiezu führte der BF aus, dass er am 11.01.2014 zu seiner Lebensgefährtin, römisch 40 , in die verfahrensgegenständliche Wohnung gezogen sei und dort seit 21.01.2014 gemeldet sei. Da der Mietvertrag ohnehin verlängert werden sollte, war geplant, dass er zu diesem Zeitpunkt in den Mietvertrag aufgenommen werde. Er trage insgesamt einen Kostenanteil von € 350,00 von der Gesamtmiete von €

523,11. Den Einberufungsbefehl habe er am 3. Juni 2014 erhalten.

Der angefochtene Bescheid werde seinem gesamten Umfang nach aus folgenden Gründen angefochten:

Der BF sei bereits vor Erhalt des Einberufungsbefehls nachweislich iSd § 31 Abs. 1 in der verfahrensgegenständlichen Wohnung gemeldet gewesen und habe zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Einberufungsbefehls gegen Entgelt dort gewohnt. Es handle sich um eine eigene Wohnung iSd § 31 Abs. 2, weil er mit seiner Lebensgefährtin dort einen selbständigen Haushalt führe. Bei Einhaltung dieser Bestimmungen hätte ihm daher die Wohnkostenbeihilfe gewährt werden müssen und beantrage er daher dahingehend abzuändern bzw. aufzuheben, dass ihm die Wohnkostenbeihilfe im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß gewährt werde.Der BF sei bereits vor Erhalt des Einberufungsbefehls nachweislich iSd Paragraph 31, Absatz eins, in der verfahrensgegenständlichen Wohnung gemeldet gewesen und habe zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Einberufungsbefehls gegen Entgelt dort gewohnt. Es handle sich um eine eigene Wohnung iSd Paragraph 31, Absatz 2,, weil er mit seiner Lebensgefährtin dort einen selbständigen Haushalt führe. Bei Einhaltung dieser Bestimmungen hätte ihm daher die Wohnkostenbeihilfe gewährt werden müssen und beantrage er daher dahingehend abzuändern bzw. aufzuheben, dass ihm die Wohnkostenbeihilfe im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß gewährt werde.

I.4. Der gegenständliche Verfahrensakt wurde mit Schreiben der Behörde vom 19.11.2014 dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.römisch eins.4. Der gegenständliche Verfahrensakt wurde mit Schreiben der Behörde vom 19.11.2014 dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Das Bundesverwaltungsgericht geht vom oben dargelegten unstrittigen Sachverhalt aus. Die Sachverhaltsfeststellungen konnten unmittelbar auf Grund der Aktenlage getroffen werden.

Demnach ist unbestritten, dass sich der BF mit seiner Lebensgefährtin die verfahrensgegenständliche Wohnung teilt und dass sie dort einen gemeinsamen Haushalt führen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen.Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S.

389 entgegen.

2. Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt mangels anderslautender gesetzlicher Anordnung eine Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (1.) der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (1.) der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

(2.) die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Zu A)

Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des § 31 Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I Nr. 31/2001 (HGG 2001) lauten (auszugsweise) wie folgt: Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des Paragraph 31, Heeresgebührengesetz 2001, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 31 aus 2001, (HGG 2001) lauten (auszugsweise) wie folgt:

"Wohnkostenbeihilfe

Anspruch

§ 31. (1) Mit der Wohnkostenbeihilfe sind Anspruchsberechtigten jene Kosten abzugelten, die ihnen nachweislich

während des Wehrdienstes für die erforderliche Beibehaltung jener eigenen Wohnung entstehen, in der sie nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, gemeldet sind. Dabei gilt Folgendes: Paragraph 31, (1) Mit der Wohnkostenbeihilfe sind Anspruchsberechtigten jene Kosten abzugelten, die ihnen nachweislich während des Wehrdienstes für die erforderliche Beibehaltung jener eigenen Wohnung entstehen, in der sie nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), Bundesgesetzblatt Nr. 9 aus 1992,, gemeldet sind. Dabei gilt Folgendes:

1. Ein Anspruch besteht nur für jene Wohnung, in der der Anspruchsberechtigte bereits zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einberufung gegen Entgelt gewohnt hat.

2. Wurde der Erwerb einer Wohnung nachweislich bereits vor dem Zeitpunkt nach Z 1 eingeleitet, so besteht ein Anspruch auch dann, wenn die Wohnung erst nach diesem Zeitpunkt bezogen wurde. 2. Wurde der Erwerb einer Wohnung nachweislich bereits vor dem Zeitpunkt nach Ziffer eins, eingeleitet, so besteht ein Anspruch auch dann, wenn die Wohnung erst nach diesem Zeitpunkt bezogen wurde.

...

(2) Als eigene Wohnung gelten Räumlichkeiten, die eine abgeschlossene Einheit bilden und in denen der Anspruchsberechtigte einen selbständigen Haushalt führt. Gehören die Räumlichkeiten zu einem Wohnungsverband, so müssen sie eine selbständige Benützbarkeit ohne Beeinträchtigung der anderen im Wohnungsverband liegenden Wohnungen gewährleisten.

..."

Der VwGH führt in ständiger Rechtsprechung zur Tatbestandsvoraussetzung der "eigenen Wohnung" im Sinne des § 31 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 HGG 2001 aus, dass diese eine abgeschlossene Einheit von Räumlichkeiten, in denen ein selbständiger Haushalt geführt wird, voraussetzt, bzw. dass im Falle eines "Wohnungsverbandes" auch die selbständige Benützbarkeit ohne Beeinträchtigung der anderen im Wohnungsverband liegenden Wohnungen gewährleistet sein müsse. Diese Voraussetzungen fehlen jedenfalls dann, wenn Küche, Bad und WC von verschiedenen Personen (Mitbewohnern) gemeinsam benützt werden, selbst wenn diese - nach ihrem Selbstverständnis - eigene Haushalte führen (VwGH 19.10.2010, 2010/11/0170, mwH; 26.04.2013, 2011/11/0188). Der VwGH führt in ständiger Rechtsprechung zur Tatbestandsvoraussetzung der "eigenen Wohnung" im Sinne des Paragraph 31, Absatz eins, erster Satz und Absatz 2, HGG 2001 aus, dass diese eine abgeschlossene Einheit von Räumlichkeiten, in denen ein selbständiger Haushalt geführt wird, voraussetzt, bzw. dass im Falle eines "Wohnungsverbandes" auch die selbständige Benützbarkeit ohne Beeinträchtigung der anderen im Wohnungsverband liegenden Wohnungen gewährleistet sein müsse. Diese Voraussetzungen fehlen jedenfalls dann, wenn Küche, Bad und WC von verschiedenen Personen (Mitbewohnern) gemeinsam benützt werden, selbst wenn diese - nach ihrem Selbstverständnis - eigene Haushalte führen (VwGH 19.10.2010, 2010/11/0170, mwH; 26.04.2013, 2011/11/0188).

Dass es im Beschwerdefall bereits an der Tatbestandsvoraussetzung einer "eigenen Wohnung" im Sinne des § 31 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 HGG 2001 fehlt, hat die belangte Behörde zutreffend erkannt und ist daher nicht zu beanstanden. Wenn, wie im Beschwerdefall, eine sogenannte "Wohngemeinschaft" des Wehrpflichtigen mit seiner Lebensgefährtin besteht und sämtliche Räumlichkeiten gemeinsam benützt werden, führt dieser für sich keinen "selbständigen Haushalt" und verfügt er daher über keine "eigene Wohnung" im Verständnis des § 31 HGG (zur Unbedenklichkeit dieser Bestimmung vgl. die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes in VfSlg. Nr. 14.853 zur Vorgängerbestimmung des § 33 Abs. 2 HGG 1992, welche mit der im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmung des HGG 2001 im Wesentlichen übereinstimmt). Der Umstand, dass der BF bereits seit seinem Einzug in die Wohnung im Jänner 2014 dort gemeldet ist und einen erheblichen Teil der Mietkosten trägt und dass er seit 01.10.2014 gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin Mieter der Wohnung ist, ist nach der Rechtslage nicht entscheidend. Steht nämlich das Recht zur Benützung der Wohnung (auch) einer anderen Person als dem Wehrpflichtigen zu, liegt keine "eigene Wohnung" des Wehrpflichtigen vor, auch wenn es sich bei dem Nutzungsberechtigten um einen nahen Angehörigen des Wehrpflichtigen handelt (VwGH 27.03.2007, 2005/11/0199). Die geltende Rechtslage sieht auch keinen teilweisen Zuspruch von Wohnkostenbeihilfe vor. Dass es im Beschwerdefall bereits an der Tatbestandsvoraussetzung einer "eigenen Wohnung" im Sinne des Paragraph 31, Absatz eins, erster Satz und Absatz 2, HGG 2001 fehlt, hat die belangte Behörde zutreffend erkannt und ist daher nicht zu beanstanden. Wenn, wie im Beschwerdefall, eine sogenannte "Wohngemeinschaft" des Wehrpflichtigen mit seiner Lebensgefährtin besteht und sämtliche Räumlichkeiten

gemeinsam benützt werden, führt dieser für sich keinen "selbständigen Haushalt" und verfügt er daher über keine "eigene Wohnung" im Verständnis des Paragraph 31, HGG (zur Unbedenklichkeit dieser Bestimmung vergleiche die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes in VfSlg. Nr. 14.853 zur Vorgängerbestimmung des Paragraph 33, Absatz 2, HGG 1992, welche mit der im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmung des HGG 2001 im Wesentlichen übereinstimmt). Der Umstand, dass der BF bereits seit seinem Einzug in die Wohnung im Jänner 2014 dort gemeldet ist und einen erheblichen Teil der Mietkosten trägt und dass er seit 01.10.2014 gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin Mieter der Wohnung ist, ist nach der Rechtslage nicht entscheidend. Steht nämlich das Recht zur Benützung der Wohnung (auch) einer anderen Person als dem Wehrpflichtigen zu, liegt keine "eigene Wohnung" des Wehrpflichtigen vor, auch wenn es sich bei dem Nutzungsberechtigten um einen nahen Angehörigen des Wehrpflichtigen handelt (VwGH 27.03.2007, 2005/11/0199). Die geltende Rechtslage sieht auch keinen teilweisen Anspruch von Wohnkostenbeihilfe vor.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die im Beschwerdefall zu lösende Rechtsfrage der Gebührlichkeit einer Wohnkostenbeihilfe aufgrund der unstrittigen Sachlage und der klaren Rechtslage gemäß § 31 HGG und der ständigen Rechtsprechung des VwGH hiezu verneint werden konnte. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wurden weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht noch sind solche im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die im Beschwerdefall zu lösende Rechtsfrage der Gebührlichkeit einer Wohnkostenbeihilfe aufgrund der unstrittigen Sachlage und der klaren Rechtslage gemäß Paragraph 31, HGG und der ständigen Rechtsprechung des VwGH hiezu verneint werden konnte. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wurden weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht noch sind solche im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen.

Schlagworte

eigene Wohnung, Lebensgemeinschaft, Präsenzdienst, selbstständige Haushaltsführung, Wohngemeinschaft, Wohnkostenbeihilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W106.2014369.1.00

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at